

Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Buschner Trans GmbH
Geschäftsführer Herrn Horst
Buschner
Ladestraße
06542 Allstedt

Zuständige Genehmigungsbehörde

Aktenzeichen

45.52.670.125.10.98

Befördererenummer

N266B1232

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom **18.3.98** wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt
 - eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
 - eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
 - die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle
 mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
 Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

Sie werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Transportgenehmigungsverordnung (TgV), vom 10. September 1996, (BGBL. I S.1411) zur Teilnahme an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen verpflichtet, in denen Kenntnisse entsprechend der erforderlichen Fachkunde der für **-siehe Anlage 1-**

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides. (Anlage 2)

Ort

Halle/ S

Datum

Tag, Monat, Jahr

04.06.98

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Winkler
 Winkler
 16003 Halle (Saale)

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Beispiel-Nr. 34-03-4421-00
 Gewerbegebiet Ost - 06184 Lochau
 Tel. (0345) 774 99 15, Fax (0345) 774 99 19
 ELKA DRUCK-VERLAG GmbH

**"Buschner-Trans" - Handels- und
Transportgesellschaft mbH
Riestedter Straße 15
06542 Allstedt**

**Aktenzeichen:
Beförderernummer: NT8700001**

I. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1.1

Die Genehmigung ist **unbefristet** gültig. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

1.2

Die Genehmigung ist auf die in der Anlage aufgeführten Abfallarten und folgende Bundesländer beschränkt.

Die Genehmigung gilt bundesweit.

1.3

Die im Antrag eingesetzten verantwortlichen Personen haben alle drei Jahre beginnend mit der Ausstellung der letzten Teilnahmebescheinigung an einem der Fortbildungslehrgänge mit den Sachgebieten nach dem Anhang der TgV teilzunehmen und eine Teilnahmebescheinigung gemäß § 3 Abs.1 Nr.2 der TgV der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Fortbildungsmaßnahmen erstrecken sich auf die im Anhang zu der Verordnung genannten Sachgebiete.

1.4

Gem. § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG sind die Fahrzeuge mit zwei Warntafeln mit der Aufschrift „A“ zu versehen. Dies gilt auch beim Transport von gefährlichen Abfällen zur Verwertung (gem. § 1 Abs. 1 TgV) in analoger Anwendung.

1.5

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrages
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises bzw. des Sammelentsorgungsnachweises,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine bei Einzelentsorgung oder zusätzlich die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine bei Sammelentsorgung mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

II. Begründung

Die Beschränkung der in der Anlage 1 aufgeführten Abfallarten entspricht den eingereichten Antragsunterlagen.

Dem Antrag wurde insoweit in vollem Umfang stattgegeben.

Die Auflagen sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich (§ 49 Abs. 2 S.2 KrW-/ AbfG, § 8 Abs.2 TgV)

Gemäß § 49 Abs. 2 S.1 KrW-/AbfG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und der Einsammler, Beförderer und die von Ihnen beauftragten Dritten die notwendige Sach- und Fachkunde besitzen.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit hat unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und erstreckt sich vor allem auf Tatsachen die für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung von Belang sind.

Gemäß § 6 der Verordnung zur Transportgenehmigung müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammlung- oder Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissenstand verfügen.

Die unter Pkt 2.3 genannten Auflagen dienen der Durchsetzung der Maßgaben der §§ 3-6, 8, 9 i.V.m §§ 15-20 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl.I S. 1382, 1997 I S.2860), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)

Die Notwendigkeit der Mitteilung von genehmigungsrelevanten Veränderungen sollen die weitere Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gewährleisten.

III. Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des KrW-/AbfG und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein.

Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutschriften insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren stellen.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen, d.h. der Genehmigungsinhaber hat spezielle landesrechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Anschluss- und Benutzungszwang oder Überlassungs- und Andienpflichten zu beachten.

Die Nichteinhaltung der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises und Verstöße gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und die dazu ergangenen Verordnungen können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

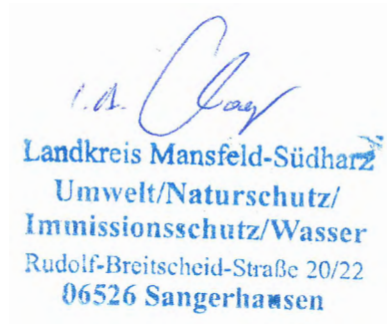
Werden die festgelegten Auflagen nicht erfüllt, so besteht die gesetzliche Befugnis die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in der derzeit gültigen Fassung.

IV. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

Katalog der zugelassenen Abfallarten für den Transport

Die Genehmigung gilt für alle Abfallarten.



Anlage zur Transportgenehmigung (Blatt 2)

die Leitung und Beaufsichtigung eines Einsammlungs- oder Befördererbetriebes verantwortlichen Person vermittelt wird.

Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Regierungspräsidium Halle bis zum 06.10.1998 zu erbringen.

Bei Nichterfüllung dieser Auflage wird diese Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (GVBl. S. 1068) widerrufen.

Die bestehenden Abfallschlüssel und -bezeichnungen (LAGA-Abfallschlüsselnummer) sind bis zum 31.12.1998 zu verwenden.

Hinweis:

Ab 01.01.1999 sind die Abfallschlüssel und -bezeichnungen entsprechend der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAK-Verordnung - EAKV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1428) umzustellen.

Nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nur unter Beachtung der Abfallwirtschaftssatzung der jeweiligen Landkreise oder der kreisfreien Städte eingesammelt oder befördert werden gemäß § 15 Abs. 1-3 i.V.m. §§ 16-18 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale einzulegen.